

Vorübergehend geltende Empfehlungen für transnationale Sitzungen während der COVID-19-Pandemie

Gemeinsame Empfehlungen der europäischen Gewerkschaftsverbände für EBR-/ SE-BR- Koordinator*innen und Arbeitnehmervertreter*innen in BVG, EBR und SE- BR

Oktober 2020

Die europäischen Gewerkschaftsverbände haben im März 2020, nach Beginn der Covid-19-Pandemie in Europa, praktische Empfehlungen für Mitglieder der BVG, EBR und SE- BR herausgegeben. Die Empfehlungen zielten darauf ab, Orientierungshilfen zu geben, wie die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf Arbeitsplätze und Unternehmen durch eine Anpassung der Arbeitsweisen der BVG (Besonderen Verhandlungsgremien), EBR (Europäischen Betriebsräte) und SE-BR (Betriebsräte in Unternehmen, die dem Statut der Societas Europaea unterliegen) an die außergewöhnlichen Umstände antizipiert und bewältigt werden können. Sechs Monate später ist klar, dass diese außergewöhnlichen Umstände andauern werden und dass soziale Distanzierung und Reisebeschränkungen persönliche Sitzungen der BVG, EBR und SE-BR noch eine ganze Weile verhindern werden.

Wir erinnern daran, dass Demokratie am Arbeitsplatz nicht mit der Covid-19-Krise endet! Ganz im Gegenteil: Unsere Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung an Unternehmensentscheidungen, die sich auf Arbeitsplätze und Arbeitseinkommen auswirken können, sind wichtiger denn je. Wir müssen uns nach Kräften dafür einsetzen, dass unsere Rechte respektiert werden und dass BVG-, EBR- und SE- BR-Sitzungen nicht einfach unter dem Vorwand der gesundheitlichen Krisensituation abgesagt werden.

Die europäischen Gewerkschaftsverbände erinnern auch daran, dass persönliche Sitzungen die Norm sind, um eine effektive Arbeit der BVG, EBR und SE- BR sowie eine solide Kommunikation zwischen den Delegierten aufzubauen. Digitale Instrumente wie Videokonferenzen dürfen das Recht der BVG, EBR oder SE-BR auf persönliche Sitzungen nicht ersetzen. Sobald die Situation es zulässt, müssen physische Sitzungen wieder zur Normalität werden, damit die BVG, EBR und SE-BR wieder arbeiten können.

In der Zwischenzeit dienen virtuelle Sitzungen oder Hybrid-Videokonferenzen (teils virtuell, teils physisch) mit Simultanverdolmetschung, so unbefriedigend sie auch sein mögen, als eine vorübergehende Lösung für die ordentlichen/ jährlichen und außerordentlichen EBR-/SE- BR- Sitzungen sowie für Schulungsseminare für EBR und SE- BR. Die europäischen Gewerkschaftsverbände empfehlen, dass der vorübergehende Einsatz von Videokonferenzen nach folgenden Grundsätzen geregelt wird:

1. **Verständigt euch mit dem Management formell** über die Regeln und spezifischen Bedingungen für die ausnahmsweise Nutzung von Online- oder Hybridbesprechungen. Das vorrangige Ziel besteht darin sicherzustellen, dass alle Delegierten in gleicher Weise von gleich guten Arbeitsbedingungen profitieren und dass niemand benachteiligt wird (z.B. weil er entweder keinen Zugang zu angemessener IT-Ausrüstung hat oder bei einer Hybrid-Sitzung nicht physisch im Raum anwesend ist). Eine Mustervereinbarung steht im Anhang zur Verfügung.
2. **Fordert das Videokonferenzsystem mit der besten Qualität**, d.h. eines mit
 - der Möglichkeit der Teilnahme per Video und der Möglichkeit, jeden Teilnehmer/ jede Teilnehmerin auf dem Bildschirm zu sehen
 - der Möglichkeit der Simultanverdolmetschung in alle erforderlichen Sprachen durch professionelle Dolmetscher*innen
 - der Möglichkeit für alle Teilnehmer*innen, um das Wort zu bitten
 - einem separatem Chat-Raum, in dem die Delegierten während der Sitzung unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit interagieren können

- der Möglichkeit der Teilnahme von externen Sachverständigen und Gewerkschaftskoordinator*innen zur Unterstützung der EBR/SE- BR
 - einem hohen Maß an Cybersicherheit und Schutz der Privatsphäre, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass Firewalls und andere Netzwerksicherheitsvorrichtungen weder verhindern, dass die Delegierten Sitzungen untereinander (ohne Management) einberufen, noch dass externe Experten und Gewerkschaftskoordinator*innen hinzugezogen werden.
3. **Sichert** allen Delegierten den **Zugang** zum Videokonferenzsystem **und entsprechende Schulungen**. Die Mitglieder der BVG, EBR und SE-BR müssen Zugang zu den erforderlichen Geräten (Computer/ Tablet, schnelle Internetverbindung, Headset, Webcam) und zu einem speziellen Büro oder (Heim-)Arbeitsraum haben, um eine sinnvolle Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen. Vor der ersten Online-/ Hybrid-Sitzung müssen eine Schulung und ein Test des gewählten Videokonferenzsystems durchgeführt werden.
 4. **Passt eure Sitzungen an**. Vermeidet ganztägige Online- oder Hybrid- Sitzungen, die besonders anstrengend sein und zu Verwirrung und mangelnder Konzentration führen könnten. Bittet stattdessen darum, die Sitzungen auf mehrere Tage zu verteilen, wobei die einzelnen Sitzungen höchstens einen halben Tag dauern dürfen. Wenn Abstimmungen erforderlich sind (z.B. für eine Wahl innerhalb des EBR), vermeidet geheime Abstimmungen so weit wie möglich. Wenn eine geheime Abstimmung unvermeidlich ist, beantragt die Durchführung eines Kontrollverfahrens (z.B. die Ernennung eines Beisitzers oder eines Wahlausschusses, der die Gültigkeit der elektronischen Abstimmungen kontrollieren kann).
 5. **Wendet euch an euren europäischen Gewerkschaftsverband, wenn es um BVG geht, die vor kurzem eingesetzt wurden**, oder wenn die EBR-/ SE- Verhandlungen gerade erst begonnen haben. Videokonferenzen können zeitweilig und ausnahmsweise persönliche Sitzungen ersetzen, wenn sich die Mitglieder bereits recht gut kennen. Wir glauben aber, dass es nicht ratsam ist, in der Anfangsphase der Verhandlungen auf virtuelle Sitzungen zurückzugreifen, um einen zukünftigen neuen EBR/SE- BR zu gründen.

Natürlich ist es Angelegenheit der Delegierten der BVG, EBR oder SE- BR, gemeinsam mit ihrem Gewerkschaftsverband zu entscheiden, welches Vorgehen je nach ihrer ganz spezifischen Situation am besten ist, solange der soziale Dialog unter guten Bedingungen geführt wird. Der zur Unterstützung eures BVG, EBR oder SE- BR ernannte Gewerkschaftsexperte/ Koordinator sowie die europäischen Gewerkschaftsverbände stehen euch bei Fragen jederzeit zur Verfügung.



www.industrialall-europe.eu

Bruno Demaître
+32 476 54 09 90
bruno.demaître@industrialall-europe.eu



www.uni-europa.org

Annika Flaten
+32 478 79 15 39
annika.flaten@uniglobalunion.org



www.effat.org

Enrico Somaglia
+32 491 61 71 00
e.somaglia@effat.org



www.efbww.eu

Thilo Janssen
+32 473 13 43 27
tjanssen@efbww.eu



www.epsu.org

Guillaume Durivaux
+32 489 39 48 91
gdurivaux@epsu.org



www.etf-europe.org

Myriam Chaffart
+32 475 34 36 51
m.chaffart@etf-europe.org

Anhang

Gemeinsame Regeln für die ausnahmsweise Nutzung von Online-/ Hybrid-Sitzungen aufgrund der COVID-19-Krise

Die Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten von [Name des Unternehmens] und die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen sozialen Dialogs zur Milderung der Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Krise auf den Betrieb und die Beschäftigung des Unternehmens, sind Prioritäten, die von der Unternehmensleitung von [Name des Unternehmens] und dem EBR [oder SE-BR] gemeinsam geteilt werden.

Beide Parteien erkennen an, dass persönliche Treffen/ Sitzungen einer der wesentlichen Faktoren für die Gewährleistung eines guten Dialogs sind, sie erkennen aber auch die Notwendigkeit an, vorübergehende Absprachen zu treffen, um sowohl die weitere Einbeziehung des EBR [oder SE-BR] in den Entscheidungsprozess des Unternehmens als auch die Gesundheit und Sicherheit der EBR- [oder SE-BR-] Delegierten sicherzustellen.

Solange physische Sitzungen aufgrund der COVID-19-Krise weiterhin untersagt sind, beschließen die Unternehmensleitung und der EBR [oder SE-BR], vorübergehend auf virtuelle Sitzungen zurückzugreifen, wobei die folgenden Grundsätze gelten:

1. Ordentliche Sitzungen, außerordentliche Sitzungen zu Unterrichts- und Anhörungszwecken, Sitzungen zur (Neu-)Aushandlung der EBR/SE-Vereinbarung und Schulungen werden virtuell abgehalten, bis persönliche Sitzungen wieder möglich sind. Obwohl Videokonferenzen nicht den Grad an Flexibilität und Interaktivität bieten, der bei persönlichen Sitzungen möglich ist, werden die Parteien ihr Möglichstes tun, um diese auf die bestmögliche Art und Weise durchzuführen. Es gilt insbesondere:
 - Die Unternehmensleitung wird die Durchführung dieser Sitzungen erleichtern, indem sie den Delegierten vor den Sitzungen so viele Informationen wie möglich schriftlich in ihrer eigenen Sprache zur Verfügung stellt.
 - Verdolmetschung erfolgt in allen geforderten Sprachen durch professionelle Dolmetscher*innen.
 - Jedem Sitzungsteilnehmer wird sowohl bei den gemeinsamen Sitzungen wie auch bei den Vor- und Nachbereitungssitzungen eine qualitativ hochwertige IT-Ausrüstung (und technische Unterstützung) sowie ein hochwertiges Videokonferenzsystem zur Verfügung gestellt.
 - Für die Arbeitnehmervertreter*innen werden weiterhin Vor- und Nachbereitungssitzungen organisiert. Die Vertraulichkeit dieser virtuellen Vor- und Nachbereitungssitzungen wird garantiert.
 - Expert*innen zur Unterstützung der EBR [oder SE-BR] werden auch weiterhin an allen Sitzungen teilnehmen; dies gilt auch für die Vertreter*innen der europäischen Gewerkschaftsverbände.
 - Es wird eine Liste der Teilnehmer*innen an den Online-Sitzungen zur Verfügung gestellt. Die Sitzungsprotokolle werden in Übereinstimmung mit der EBR- [oder SE-BR-] Vereinbarung erstellt und angenommen und allen EBR- [oder SE-BR-] Mitgliedern so bald wie möglich nach der Sitzung zugesandt.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände und gemäß dem in der EBR- [oder SE-] Vereinbarung festgelegten Verfahren gelten die gleichen Standards und Qualitätskriterien für die Sitzungsreihe, die einberufen wird, um Informationen von der Unternehmensleitung zu erhalten, eine gründliche Bewertung der von der Unternehmensleitung bereitgestellten Informationen vorzunehmen und eine Stellungnahme unter den Delegierten auszuarbeiten, die Stellungnahme und mögliche Alternativen mit der Unternehmensleitung sowie deren begründete Antwort auf die endgültige Entscheidung zu erörtern.

2. Die Sitzungen des engeren Ausschusses mit dem Unternehmen werden virtuell stattfinden. Die Unternehmensleitung muss den Mitgliedern des engeren Ausschusses die Möglichkeit geben, Videokonferenzen untereinander und mit anderen EBR- [oder SE-BR-] Mitgliedern durchzuführen.

Diese Regeln für die Tätigkeit des EBR [SE-BR] gelten nur während der COVID-19-Krise und längstens bis Ende März 2021. Nach diesem Datum werden die unterzeichnenden Parteien die Situation überprüfen und gegebenenfalls vereinbaren, die Anwendung der Regeln um einen gemeinsam zu vereinbarenden Zeitraum zu verlängern. In jedem Fall werden diese Regeln automatisch aufgehoben, sobald persönliche Sitzungen in allen Heimatländern der EBR- [SE-BR-] Mitglieder wieder erlaubt sind.

(Datum)

Unterschriften

Für das Unternehmen

Für die Arbeitnehmervertreter (die EBR/SE-BR-Mitglieder bzw. der/die Vorsitzende des engeren Ausschusses/EBR/SE-BR im Auftrag des EBR/SE-BR)